BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF



dei

LANDESGRUPPE BRANDENBURG

der

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder: Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)

Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)

Uwe Feiler, MdB

Hans-Georg von der Marwitz, MdB

Martin Patzelt, MdB Jana Schimke, MdB Sebastian Steineke, MdB Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

Nr. 31 / 2016 (05. August 2016)

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
- 2. Gesetzliche Neuregelungen im Juli/ August 2016
- 3. Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz vorgestellt
- 4. Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle 2017) vorgestellt

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

3,6 Millionen kleine und mittlere Unternehmen sollen spürbar von bürokratischen Belastungen befreit werden. Sie sollen sich mehr mit ihren Geschäften, Innovationen, Arbeitsplätzen und Ausbildung beschäftigen können. Das Bundeskabinett hat deshalb das zweite Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen.

Damit wird die Wirtschaft um rund 360 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Allein durch kürzere steuerliche Aufbewahrungsfristen von Lieferscheinen gibt es eine Entlastung von 227 Millionen Euro. Weitere 43 Millionen Euro kommen durch höhere Pauschalierungsgrenzen zusammen. Sie steigen von 150 Euro auf 200 Euro für Rechnungen über Kleinbeträge. Die Unterlagen zur Abrechnung von pflegerischen Leistungen können künftig in elektronischer Form sicher übermittelt werden. Belege in Papierform sollen hierdurch vollständig entfallen. Das entlastet die betroffenen Unternehmen um 12,4 Millionen Euro.

Bürokratische Lasten für Unternehmen zu reduzieren und Rechtssetzungsprozesse zu verbessern das ist ein dauerhaftes Anliegen der Bundesregierung. Der Grundgedanke des sogenannten "One in, one out"-Ansatzes ist einfach. Führt ein Bundesministerium eine neue Regelung ein, welche die Wirtschaft belastet, muss es an anderer Stelle Belastungen abbauen. Es gilt der Grundsatz "eins rein, eins raus".

Ihr

Michael Stübgen, MdB Landesgruppenvorsitzender

2. Gesetzliche Neuregelungen im Juli/ August 2016

2.1. Bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Die Bundesregierung verbessert die Berufschancen für gering qualifizierte Beschäftigte. Ab 1. August können sie eine Prämie für bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen erhalten, wenn sie einen Berufsabschluss nachholen. Für Mitarbeiter in kleinen und mittleren Betrieben gibt es Zuschüsse bei Weiterbildungen außerhalb der Arbeitszeit. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

2.2. Neuer Branchenmindestlohn im Elektrohandwerk

Ab 1. August steigt der Mindestlohn im Elektrohandwerk von 9,35 Euro auf 9,85 Euro Ost und von 10,10 Euro auf 10,35 Euro West. Im nächsten Jahr wird es eine weitere Steigerung geben auf 10,40 Euro (Ost mit Berlin) und 10,65 Euro West. Ab 1. Januar 2018 gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Elektrohandwerk ein bundeseinheitlicher Mindestlohn von 10,95 Euro. Der Mindestlohn gilt auch für Beschäftigte, die von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland entsendet werden. Er geht dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro vor.

2.3. Sozialrecht wird einfacher

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden künftig für zwölf Monate bewilligt. Ziel der Rechtsvereinfachung für die Grundsicherung ist es, Leistungsberechtigten schneller und einfacher Klarheit über ihre Ansprüche zu geben. Die Leistungen sollen passgenau auf die persönliche Situation angewendet werden. Dazu gehört auch die individuelle Beratung. Außerdem gilt: Langzeitarbeitslose können zukünftig für drei Jahre eine öffentlich geförderte Beschäftigung ausüben; mehr Wohnungen können im Rahmen der Grundsicherung als angemessen bewertet werden; Auszubildende können aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen; hat jemand einen Job gefunden, können die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sechs Monate weiter bewilligt werden. Die Regelungen gelten seit 1. August 2016.

2.4. Neuer Hilfefonds für Dopingopfer

Manche Folgen des Dopings im DDR-Sport zeigen sich erst heute. Deshalb hat die Bundesregierung den Hilfefonds für DDR-Dopingopfer neu aufgelegt. Das zweite Gesetz über Hilfe für Dopingopfer der DDR ist am 3. Juli in Kraft getreten.

2.5. Behindertengleichstellung: Weniger Barrieren in Bundeseinrichtungen

Einrichtungen des Bundes werden barrierefreier. Das gilt für Gebäude und die Ausstattung von IT-Arbeitsplätzen. Auch Informationen wird es künftig vermehrt in "Leichter Sprache" geben. Ab 2018 müssen Bundesbehörden Bescheide auch in Leichter Sprache erläutern. Außerdem regelt das neue Gesetz die Anpassung des Behindertenbegriffs. Danach ist Behinderung das Ergebnis von Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Barrieren, die umwelt- oder einstellungsbedingt sind. Eine Schlichtungsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen bietet künftig die Möglichkeit, Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

2.6. Weg frei für öffentliches WLAN

Anbieter von WLAN-Hotspots können künftig für Rechtsverstöße ihrer Nutzer nicht mehr haftbar gemacht werden. So unterstützt die Bundesregierung die Ausweitung von öffentlichen WLAN-Hotspots. Das Gesetz ist am 27. Juli in Kraft getreten.

2.7. Mehr Meister-BAföG

Wer sich zum Handwerks- oder Industriemeister, zum Techniker, Fachwirt oder staatlich geprüften Erzieher fortbilden will, erhält ab 1. August 2016 mehr Unterstützung. Beim "Meister-BAföG" erhöhen sich nicht nur die Fördersätze, sondern auch die Zuschussanteile. Neu: Auch Bachelorabsolventen können "Meister-BAföG" erhalten, wenn sie den Meister machen und später einen Handwerksbetrieb leiten wollen. Die maximalen Unterhaltsbeiträge beim Meister-BAföG steigen monatlich

- für Alleinstehende von 697,00 Euro auf 768,00 Euro,
- für Alleinerziehende von 907,00 Euro auf 1.003,00 Euro,
- für Verheiratete mit 1 Kind von 1.122 Euro auf 1.238 Euro,
- für Verheiratete mit 2 Kindern von 1.332 Euro auf 1.473 Euro.

2.8. Höheres BAföG für Schüler und Studierende

Zum Wintersemester 2016 steigen die BAföG-Sätze um sieben Prozent. Studierende mit eigener Wohnung können bis zu 735 Euro monatlich erhalten, weil auch der Wohngeldanspruch überproportional von bisher 224 Euro auf 250 Euro steigt. Das trägt den gestiegenen Mietkosten Rechnung. Durch höhere Freibeträge für das Elterneinkommen können zusätzlich etwa 110.000 Schüler und Studierende BAföG erhalten.

2.9. Fristverlängerung beim Kita-Ausbau

Die Bundesländer bekommen mehr Zeit, die Gelder des Bundes für den Kitaausbau zu bewilligen. Darum hatten die Länder wegen der hohen Arbeitsbelastung durch die Flüchtlingslage gebeten. Die Gesetzesänderung zu den Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes ist am 15. Juli in Kraft getreten.

2.10. Mehr Schutz für Prostituierte

Erstmals gelten in Deutschland rechtliche Rahmenbedingungen für die legale Prostitution. Alle Prostitutionsstätten brauchen nun eine Erlaubnis und müssen verbindliche Mindeststandards einhalten. Das verbessert die Arbeitsbedingungen vor Ort. Bei Gesetzesverstößen müssen die Betreiber mit empfindlichen Sanktionen rechnen. Prostituierte sind verpflichtet, ihre Tätigkeit anzumelden und sich gesundheitlich beraten zu lassen. Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen ist rückwirkend zum 1. Juli in Kraft getreten.

2.11. Grenzüberschreitende EU-Ausschreibungen für erneuerbaren Strom

Künftig können sich auch Stromproduzenten aus EU-Mitgliedsstaaten an Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen beteiligen. Das ist dann möglich, wenn der Staat sein Energieversorgungssystem auch für deutsche Anlagen öffnet. Zudem muss der Strom aus dem Ausland in Deutschland genauso problemfrei zur Verfügung stehen wie der inländische. Die Verordnung zur "Grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien" ist am 15. Juli 2016 in Kraft getreten.

2.12. Freie Routerwahl

Internet-Provider in Deutschland können ihren Kunden nicht länger vorschreiben, welche Hardware sie zur Einwahl ins Netz benutzen müssen. Der Bundestag hat einstimmig die Abschaffung des sogenannten Routerzwangs beschlossen. Ab 1. August haben Nutzer freie Gerätewahl. Das schafft mehr Wettbewerb.

2.13. Besserer Schutz für Kleinanleger

Die Bundesregierung stärkt die Rechte und den Schutz von privaten Kleinanlegern. Das ist der Kern des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes, das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

2.14. Unterbringung in Psychiatrie reformiert

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird auf gravierende Fälle beschränkt. Bei weniger schwerwiegenden soll unverhältnismäßig lange Unterbringung vermieden werden. Um sich selbst bestätigende Routinebegutachtungen zu vermeiden, schreibt das Gesetz den Wechsel von Gutachtern vor. Das Gesetz ist am 1. August in Kraft getreten.

2.15. Mehr Schutz für Bienen

Bienen sind für die Nahrungskette des Menschen und das Ökosystem unverzichtbar. Deshalb die Einfuhr und Aussaat von Saatgut für Wintergetreide nun dauerhaft untersagt, das mit in Deutschland nicht zugelassenen Neonikotinoiden (Pflanzenschutzmittel) behandelt wurde. Das schützt Bienen vor Neonikotinoid-haltigem Staub, der bei der Aussaat entstehen kann. Die Verordnung ist seit dem 23. Juli in Kraft.

2.16. Freiwillige Regulierung der Milchmenge

Seit dem 15. Juli ist die Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes in Kraft: Erzeugerorganisationen und Molkereien haben seitdem die Möglichkeit, zeitlich befristet Absprachen zur Begrenzung oder Reduzierung der Milchmenge treffen.

3. Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz vorgestellt

Das sogenannte Bundesteilhabegesetz ist eines der zentralen Vorhaben der laufenden Legislaturperiode. Im Koalitionsvertrag haben sich CDU/CSU und SPD dazu verpflichtet,

"die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen "Fürsorgesystem" herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und nach einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden."

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion steht zu dieser Vereinbarung. Der Gesetzgebungsprozess hat begonnen. Am 28. Juni hat das Kabinett den Gesetzentwurf verabschiedet. Im Herbst wird sich das Parlament damit befassen. Eine öffentliche Anhörung mit Sachverständigen wird voraussichtlich im Oktober stattfinden. Das neue Bundesteilhabegesetz wird schwerpunktmäßig in das Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX), aufgenommen. Am Anfang steht eine Neudefinition des Behinderungsbegriffs, die das geltende Recht in Einklang mit der internationalen menschenrechtskonformen Begriffsbestimmung bringt.

Folgende wesentliche Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention sollen schrittweise umgesetzt werden:

- Die Freibeträge der Betroffenen bei Einkommen und Vermögen sollen verbessert werden.
- Die Zugänge auf den ersten Arbeitsmarkt sollen ausgebaut werden. Beratung und Assistenz werden verbessert.
- Das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen wird gefördert.

3.1. Neue Grenzen bei Einkommen und Vermögen

Die heute geltenden Grenzen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen sind überholt. Damit die Eingliederungshilfe nicht länger zur Armutsfalle wird, müssen diese Grenzen erhöht werden. Ein höheres Erwerbseinkommen muss einen höheren Lebensstandard erlauben. Die Erhöhung erfolgt schrittweise: Zunächst wird der Einkommensfreibetrag um bis zu 260 Euro monatlich erhöht. Ab dem Jahr 2020 sollen Einkommen bis zu 30.000 Euro jährlich nicht mehr auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe – z.B. für Assistenzkosten - angerechnet werden. Wer mehr verdient, leistet je nach Höhe des Einkommens einen Eigenbeitrag für seine Teilhabeleistungen. Damit hält die Unionsfraktion am Prinzip der Selbstbeteiligung,

wie es in der Kranken- und Pflegeversicherung ebenfalls gilt, fest. In einem vereinfachten Antragsverfahren muss künftig nur noch der Einkommensteuerbescheid beim Eingliederungshilfeträger vorgelegt werden. Auch die Vermögensfreigrenze wird erhöht: Der Freibetrag steigt in einem ersten Schritt von 2.600 auf 25.000 Euro. Ab 2020 liegt er bei 50.000 Euro und entspricht damit dem mittleren Nettovermögen in Deutschland. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Einkommen und Vermögen der Partner ab 2020 nicht mehr angerechnet werden. Dies war der Union ein wichtiges Anliegen. Denn die Bestimmungen der Eingliederungshilfe dürfen für Partnerschaften und bei Familiengründungen keine finanziellen Nachteile mit sich bringen.

Wer gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege bezieht und erwerbstätig ist, für den werden erforderliche Leistungen der Hilfe zur Pflege zur Eingliederungshilfe gerechnet. Das bedeutet, dass für ihn auch bei der Hilfe zur Pflege die günstigeren Anrechnungsvorschriften der Eingliederungshilfe für Einkommen und Vermögen gelten.

3.2. Mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Für viele Menschen mit Beeinträchtigung ist die Werkstatt ein geeigneter Ort, um am Arbeitsleben teilzuhaben. Die ideelle und materielle Anerkennung ihrer Arbeitsleistung ist für sie von großer Bedeutung. Damit den Werkstattmitarbeitern künftig mehr Netto vom Brutto bleibt, wird künftig ein geringerer Teil ihres Arbeitsentgelts auf die Grundsicherung angerechnet. Die Unionsfraktion setzt sich dafür ein, dass es neben betreuten Werkstätten zusätzliche Angebote gibt, von denen insbesondere junge Menschen mit Behinderungen profitieren können. Daher sollen auch Anbieter aus der freien Wirtschaft in diesem Bereich tätig werden können, sofern sie dafür die Qualifizierung mitbringen.

Gleichwohl sollen Menschen mit Behinderungen dabei unterstützt werden, auf den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln, wenn sie dies wollen. Zur Finanzierung steht künftig bundesweit ein sogenanntes Budget für Arbeit zur Verfügung. Aus diesem Budget erhalten Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent des ortüblichen Lohnes, wenn sie einen schwerbehinderten Arbeitnehmer einstellen. Die Länder können hinsichtlich der Höhe des Lohnkostenzuschusses nur nach oben abweichen. Der Sozialhilfeträger übernimmt die Kosten für Anleitung und Begleitung der Menschen mit Behinderungen in ihrem neuen Job. Wer dennoch wieder vom ersten Arbeitsmarkt zurück in die Werkstatt möchte, verliert seine rentenrechtliche Absicherung nicht. Auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zeigt das Gesetz neue Wege auf, damit sie im ersten Arbeitsmarkt bleiben können. Dafür sollen sie und ihre Arbeitgeber im betrieblichen Alltag professionelle Beratung und Unterstützung erhalten, die aus dem "Budget für Arbeit" finanziert werden. Schon heute sind unter den 15.000 jährlichen Neuzugängen in Werkstätten 13.000 psychisch Erkrankte. Auch mit neuen Zuverdienstregelungen und einem Ausbau der Integrationsbetriebe will die Unionsfraktion dem Sog der Werkstätten entgegensteuern.

3.3. Schwerbehindertenrecht ausbauen

In den Betrieben sind die Schwerbehindertenvertretungen für Arbeitgeber und Belegschaft seit Jahren kompetente Anlaufstellen, wenn es beispielsweise um die Beratung bei Antragsverfahren oder die Beantragung von Eingliederungszuschüssen geht. Dort, wo engagierte Schwerbehindertenvertreter aktiv sind, werden nachweislich mehr schwerbehinderte Menschen beschäftigt als in Betrieben ohne eine solche Vertretung. Mit dem neuen Bundesteilhabegesetz erhalten Schwerbehindertenvertreter mehr Einfluss. Für ihre Arbeit brauchen die Vertrauenspersonen vor allem mehr Zeit. Deswegen werden die Freistellungsregelungen für Schwerbehindertenvertreter und ihre Stellvertreter verbessert. Nach der heutigen Regelung müssen Betriebe, in denen mehr als 200 Schwerbehinderte arbeiten, ihre Vertrauensperson für ihre Arbeit freistellen. Dies soll künftig bereits ab 100 schwerbehinderten Mitarbeitern möglich sein. Grundlage für eine gleichbleibend gute Beratung ist regelmäßige Schulung der Schwerbehindertenvertreter. Deswegen wird die Möglichkeit zur Fortbildung gestärkt – auch für die Stellvertreter. Zur Unterstützung erhalten Schwerbehindertenvertreter künftig bei Bedarf eine Bürokraft.

Eine Verbesserung von Mitwirkung und Mitbestimmung der Vertreter der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen ist wichtig. Werkstatträte sollen vor allem auf Arbeitszeit, Arbeitsentgelte, technische

Einrichtungen, Weiterbildung oder soziale Aktivitäten Einfluss haben. Ihre Rechte werden im neuen SGB IX gestärkt. Außerdem wird es künftig in jeder Werkstatt eine Frauenbeauftragte geben. Denn Frauen mit Beeinträchtigung, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben oder arbeiten, werden besonders häufig Opfer von Gewalt. Frauenbeauftragte sind für sie eine Anlaufstelle. Gleichzeitig kann das Vorhandensein von Frauenbeauftragten präventiv wirken.

Behindertenparkplätze müssen für diejenigen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Fahrzeuges bewegen können. Mit dem Gesetz werden deshalb erstmals bundesweite Standards für die Nutzung von Behindertenparkplätzen eingeführt. Künftig dürfen nicht nur außergewöhnlich stark Gehbehinderte, deren Gesundheitsstörung in erster Linie eine orthopädische Ursache hat, die Sonderparkplätze nutzen. Auch Menschen, die zum Beispiel an Multipler Sklerose, Parkinson oder einer Krebserkrankung in jeweils fortgeschrittenem Stadium leiden, dürfen in Zukunft dort parken.

Taubblinde Menschen erhalten ein eigenes Merkzeichen "TBI" in ihrem Schwerbehindertenausweis. Beantragen können es Menschen, die eine Hörbeeinträchtigung von mindestens 70 Grad sowie eine Sehbehinderung von 100 Grad vorweisen.

3.4. Assistenz stärken

Menschen mit Behinderungen sind vielfach auf Assistenz angewiesen, um ihre Angelegenheiten selbstbestimmt regeln zu können. Das SGB IX enthält schon heute einen Katalog mit Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Daran hält das neue Gesetz fest. Zur Klarstellung wird die Assistenz jedoch als eigene Leistungskategorie eingeführt. Dabei wird zusätzlich geregelt, dass angemessenen Aufwendungen für die Ausübung eines Ehrenamtes erstattet werden. Auf Betreiben der Unionsfraktion wird im neuen Gesetz erstmals geregelt, dass Mütter und Väter mit Behinderungen zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrags die sogenannte "Elternassistenz" auf unkompliziertem Wege erhalten können.

3.5. Mehr Vernetzung und Koordinierung

Viele Betroffene und ihre Angehörigen wünschen sich einen Ansprechpartner, der sie bei Antragsverfahren unterstützt und neutral berät. Künftig sollen deshalb bundesweit unabhängige Anlaufstellen geschaffen werden, die zu verschiedenen Fragen Beratung aus einer Hand bieten. In ihnen können auch Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache andere Betroffene beraten - beispielsweise bei der Feststellung des Hilfebedarfs, bei der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder von Leistungen aus der Sozialversicherung. Dieses Angebot knüpft an bestehende Strukturen an und ergänzt sie.

Die Leistungen sollen künftig nach bundeseinheitlichem Verfahren und Maßstäben erbracht werden. Wer in München lebt, soll vergleichbare Leistungen erhalten wie jemand, der in Hamburg lebt. Der Betroffene erhält die ihm zustehende, notwendige Leistung, auch wenn die Kostenfrage noch offen ist. Die Reha-Träger müssen die Frage der Kostenerstattung untereinander klären. Zusätzlich sind die Auswahlrechte der Betroffenen genauer gefasst worden: Der Träger der Eingliederungshilfe hat bei der Ausübung seines Ermessens neben der Wirtschaftlichkeit auch die bisherige Leitungsgewährung zu berücksichtigen. Was im geltenden Recht als angemessen angesehen wird, soll auch nach dem neuen Recht angemessen sein. Dadurch wird vermieden, dass es beispielsweise zum Herausdrängen aus ambulanten Wohnsituationen kommen kann. Künftig sollen bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe von mehreren Betroffenen verstärkt gemeinsam in Anspruch genommen werden. Diese "gemeinschaftliche Inanspruchnahme" bzw. "Poolen" soll vor allem bei Schulassistenzen oder Fahrdiensten greifen. Ein sog. "Zwangspoolen" wird durch die bereits genannte Präzisierung der Auswahlrechte der Betroffenen verhindert.

3.6. Prävention stärken

Mit zwei neuen Modellvorhaben soll ausgelotet werden, wie sich eine drohende Behinderung frühzeitig erkennen und wirksam verhindern lässt. Um die Erwerbsfähigkeit der Betroffenen möglichst lange zu erhalten, sollen bei den Jobcentern und der Rentenversicherung neue Instrumente erprobt werden. Das Ziel lautet "Reha vor Werkstatt". Das gilt speziell für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

4. Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle 2017) vorgestellt

Rund ein Drittel der Stromversorgung in Deutschland stammt inzwischen aus erneuerbaren Energien. Allein in den vergangenen vier Jahren ist deren Anteil um 10 Prozentpunkte gestiegen. Das ist ein großer Erfolg der Energiewende. Gleichzeitig bringt der schnelle Ausbau der erneuerbaren Energien auch enorme Herausforderungen für das gesamte Energiesystem mit sich. Angesichts von inzwischen über 24 Milliarden Euro EEG-Förderkosten pro Jahr, die von Industrie, Gewerbe und Haushalten an die Anlagenbetreiber gezahlt werden, sowie angesichts weiterer Milliardenkosten durch den Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. für sog. Redispatch-Maßnahmen im Übertragungsnetz, oder für die Vorhaltung von Kraftwerkskapazitäten für den Fall, dass die Sonne nicht scheint oder der Wind nicht weht) ist es dringend notwendig, die Kosteneffizienz und die Marktintegration der erneuerbaren Energien erheblich zu steigern.

Diesem Ziel dient das am 8. Juli 2016 im Deutschen Bundestag in 2./3. Lesung beschlossene Gesetz zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle). Mit ihm wird ein umfassender Systemwechsel eingeleitet. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien besser zu steuern und wirtschaftlicher zu machen, werden Ausschreibungsverfahren eingeführt. Damit wird zukünftig nicht mehr die Politik, sondern der Markt die Höhe der Förderung für erneuerbare Energien festlegen. Durch die jährliche Ausschreibung einer bestimmten Menge von Strom aus Wind-, Solar- oder Biomasseanlagen wird sichergestellt, dass die ambitionierten Ausbaupfade des Koalitionsvertrages eingehalten werden (Mengensteuerung). Zudem wird durch die Ausschreibungen erreicht, dass Effizienzgewinne und Kostensenkungen bei der Errichtung von Erneuerbaren-Anlagen schneller bei den Verbrauchern ankommen. Überdies sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um eine bessere Synchronisation des Netzausbaus und des Erneuerbaren-Ausbaus zu gewährleisten.

Im Einzelnen enthält die EEG-Novelle folgende wichtige Regelungen:

- a) Der ambitionierte Ausbaukorridor des Koalitionsvertrags zwischen CDU/CSU und SPD (40 bis 45 % Erneuerbaren-Strom-Anteil am Bruttostromverbrauch im Jahre 2025, 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050) wird im Gesetz bestätigt.
- b) Die Förderung der erneuerbaren Energien wird grundsätzlich auf Ausschreibungsverfahren umgestellt. Anlagen unter 750 Kilowatt (KW) bleiben davon ausgenommen.
- c) Der Ausbau der Photovoltaik wird gestärkt. Bei einer Bagatellgrenze von 750 KW werden nur Freiflächenanlagen und sehr große Dachanlagen zur Teilnahme an Ausschreibungen verpflichtet. Für kleine und mittlere Betreiber (Eigenheimbesitzer, Bürgerenergiegenossenschaften, etc.) bleibt es beim bestehenden Festvergütungssystem. Das Ausschreibungsvolumen für große PV-Anlagen wurde auf 600 Megawatt (MW) jährlich erhöht. Freiflächenanlagen sind auf Ackerflächen und Grünland bundesweit ausgeschlossen. Jedoch können die Länder über eine Öffnungsklausel die bestehende Flächenkulisse anderweitig festlegen. Die Bedingungen für den sogenannten atmenden Deckel werden für kleine und mittlere Anlagen, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, verbessert: Bei Unterschreitung des Ausbaukorridors wird die Vergütung durch eine deutlichere Anhebung schneller angepasst. Im Interesse der Marktintegration werden in der Festvergütung keine neuen PV-Anlagen mehr gefördert, wenn insgesamt 52 Gigawatt (GW) PV-Anlagen deutschlandweit installiert sind (52 GW-Deckel).
- d) Im Gesetz wurde verankert, dass neue und bestehende Biomasseanlagen künftig wieder eine verlässliche, wirtschaftliche Perspektive bekommen. Bei Biomasse werden 150 MW pro Jahr in den Jahren 2017 bis 2019 ausgeschrieben und 200 MW pro Jahr in den Jahren 2020 bis 2022. Bestandsanlagen können sich nach Auslaufen der 20-jährigen Förderung ebenfalls an diesen Ausschreibungen beteiligen und erhalten so die Chance auf die zum Weiterbetrieb erforderliche Anschlussförderung. Zudem erhalten auch kleine Biomasse-Bestandsanlagen wieder eine wirtschaftliche Perspektive. Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 150 KW, die zunächst von

der Ausschreibung ausgeschlossen werden sollten, können sich nun ebenfalls beteiligen. Auf sie wird der letzte erfolgreiche Gebotspreis übertragen. Insgesamt bleibt die Biomasse mit einem Ausschreibungsvolumen von 1.050 MW in den nächsten 6 Jahren ein fester Bestandteil im künftigen Energiemix.

- Bei der Windenergie an Land werden 2.800 MW brutto pro Jahr in den Jahren 2017 bis 2019 e) ausgeschrieben, in den Jahren 2020 bis 2022 2.900 MW pro Jahr. In den Ausschreibungen soll ein neues einstufiges Referenzertragsmodell angewandt werden, bei dem auch (vergleichsweise windschwache) 70 %- Windstandorte noch erschlossen werden können. Um die Lücke zwischen dem Ausbau der Stromnetze und dem Ausbau der Windenergie, zu verkleinern und eine bessere Synchronisation mit dem Netzausbau zu erreichen, sollen in Gebieten mit Netzengpässen zukünftig weniger Windräder zugebaut werden. In einem von der Bundesnetzagentur zu definierenden sogenannten Netzausbaugebiet soll der Zubau auf 58 Prozent des durchschnittlichen Zubaus der Jahre 2013 bis 2015 begrenzt werden. Denn stillstehende Windräder bedeuten nicht nur zusätzliche unnötige Kosten, sondern sie gefährden auch die Akzeptanz der Energiewende. Weiterhin wird die momentan im Festvergütungssystem bestehende Überförderung bei der Windenergie an Land reduziert. Der Ausbau lag in den vergangenen Jahren weit über dem gesetzlich festgelegten Korridor, teilweise fast das Doppelte pro Jahr. Mit einer Einmaldegression bei den Vergütungssätzen in Höhe von fünf Prozent, verteilt über sechs Monate, und einer Verschärfung des sogenannten atmenden Deckels sollen die Ausbaudynamik wieder auf den vereinbarten Ausbaupfad zurück geführt und Überrenditen auf Kosten Der Stromverbraucher verhindert werden.
- f) Bei Windenergie auf See (Offshore) sollen bis 2030 die Kapazitäten auf 15 Gigawatt anwachsen. In einer Übergangsphase soll 2021 bis 2024 eine Ausschreibung unter Projekten stattfinden, die in der Planung weit fortgeschritten sind. Ab 2025 sollen Flächen auf See staatlich voruntersucht und zentral ausgeschrieben werden. Um den Ausbau der Windenergie auf See besser mit dem Netzausbau an Land zu verzahnen, wird der Zubau von Windenergieanlagen in den Jahren 2021 bis 2025 mit 500 MW pro Jahr zunächst etwas langsamer erfolgen. Im Gegenzug wird der Ausbau nach 2025 auf 840 MW pro Jahr erhöht. Dadurch wird Zeit gewonnen für die Errichtung der notwendigen großen Gleichstromübertragungstrassen zum Abtransport des Stroms, die momentan noch nicht zur Verfügung stehen. Im Jahre 2021 soll der Offshore-Ausbau zudem ausschließlich in der Ostsee realisiert werden, da das Netz dort bereits vergleichsweise gut ausgebaut ist, während in Niedersachsen noch erhebliche Lücken bestehen.
- g) Wasserkraft und Geothermie sollen im Fördersystem der Festvergütung verbleiben. Geothermie-Projekte erhalten mehr Planungssicherheit, indem der Zeitpunkt, ab dem die Degression der Förderung einsetzt, gegenüber dem Regierungsentwurf um ein Jahr von 2020 auf 2021 nach hinten verschoben wird.
- h) Die Akteursvielfalt bleibt bei den Ausschreibungen gesichert. Bürgerenergiegesellschaften können sich zu wesentlich erleichterten Bedingungen an den Ausschreibungen beteiligen. So sind sie von der Anforderung befreit, wonach an den Ausschreibungen nur Anlagen teilnehmen können, die bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt sind. Bürgerenergieprojekte können auch ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung Gebote abgeben. Auf sie wird zudem der letzte erfolgreiche Gebotspreis übertragen. Zudem wird die Definition von Bürgerenergiegesellschaften so angepasst, dass die Gesellschaft 10 Prozent der Anteil der Kommune angeboten haben muss, sofern möglich.
- i) Um abgeregelten Windstrom in Norddeutschland nutzbar zu machen, soll ein Instrument zur Nutzung dieser Mengen als zuschaltbare Lasten eingeführt werden. Die zuschaltbaren Lasten sollen sich auf das Netzausbaugebiet beschränken. Die Übertragungsnetzbetreiber können im Rahmen des Netzengpassmanagements Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Power-to-Heat-Vorrichtungen (Stromheizungen) zuschalten, um den sonst nicht genutzten (abgeregelten) Strom zu verwerten. Angestrebt werden zwei Gigawatt zuschaltbare Lasten. Damit die Maßnahme insgesamt

kosteneffizient ausgestaltet wird, werden die Kosten der zuschaltbaren Lasten als sogenannte beeinflussbare Kosten einem Effizienzvergleich unterworfen und durch die Bundesnetzagentur überwacht.

- j) Um die Marktintegration der erneuerbaren Energien weiter voranzubringen, wird es erstmals auch technologieübergreifende Ausschreibungen geben. 2018 bis 2020 werden gemeinsame Ausschreibungen für Wind und Photovoltaik im Umfang von 400 MW durchgeführt. Zusätzlich werden 50 MW pro Jahr für einen sogenannten Innovationspiloten technologieneutral ausgeschrieben, mit dem vor allem besonders systemdienliche Anlagen gefördert werden.
- k) Bestehende Eigenstromerzeugungsanlagen sollen auch über das Jahr 2017 hinaus von der EEG-Umlage befreit werden. Dies steht noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung durch die EU-Kommission. Die CDU/CSU setzt sich auf allen EU-Ebenen für einen umfassenden Bestandsschutz der Eigenstromerzeugungsanlagen ein.
- Erneuerbare Energien sollen zukünftig auch für Mieter nutzbar gemacht werden. Das bestehende Eigenstromprivileg wird daher auch auf Mieter-Vermieter-Konstellationen hin ausgeweitet: Eigentümer von PV-Dachanlagen sollen zukünftig Mietern des Hauses den Strom mit reduzierter EEG-Umlage zur Verfügung stellen können. Dabei wird es jedoch weder einen Zwang für Vermieter zum Bau solcher Anlagen, noch eine Verpflichtung der Mieter zur Abnahme des Stroms geben. Auch in die Gestaltung der Strombezugsverträge zwischen Vermieter und Mieter wird der Staat sich nicht einmischen, das Prinzip der Vertragsfreiheit bleibt gewahrt.
- m) Besonders energieintensive Unternehmen werden weiterhin durch die besonderen Ausgleichsregelung von der EEG-Umlage entlastet. Unternehmen der Liste 1, deren Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 Prozent liegt und die nach der Anhebung der Stromkostenintensitätsschwelle auf 17 Prozent im Jahr 2014 aus der Regelung herausgefallen waren, werden künftig wie Unternehmen der Liste 2 von der EEG-Umlage entlastet und müssen damit dauerhaft nur 20 Prozent der EEG-Umlage zahlen. Damit sichern wir zahlreiche Arbeitsplätze insbesondere in mittelständischen Unternehmen, deren Existenz im Falle einer Belastung mit der vollen EEG-Umlage gefährdet wäre.

Uwe Schüler, Landesgruppenreferent